

Die Auswirkung der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl

Rahel Bühler, Susanne Businger, Nadja Ramsauer

*Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Institut für Kindheit, Jugend und Familie*

Das Kindeswohl ist bei Adoptionen Dreh- und Angelpunkt von Begründungen und Verfahren und spiegelt gesellschaftliche Werte wider, die hinter den Adoptionen und den dazugehörenden Familienleitbildern liegen. Die Definition von Kindeswohl und seine Implikationen für die Adoptionspraxis sind dabei stetem Wandel unterworfen. Aus heutiger Perspektive gilt für die Entwicklung von Persönlichkeit und Identität Adoptierter etwa die Kenntnis der eigenen Herkunft als relevant (Pfaffinger, 2007, 184 f.). Dies hält auch die von der Schweiz 1997 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention fest. Als Folge legte das Bundesgericht 2002 in einem Leitscheid fest (BGE 128 I 63), dass jedes Kind einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind (Häfeli, 2005, 63). Bereits seit 2003, dem Jahr des Beitritts der Schweiz zum Haager Adoptionsübereinkommen, konnte das volljährige Kind jederzeit Auskunft über die Personalien seiner Eltern verlangen (Art. 268c Abs. 1 ZGB vor 2018). Hier knüpften auch die Debatten um die neuste Revision des Adoptionsrechts an, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Der Gesetzgeber verankerte das Auskunftsrecht über die leiblichen Eltern im ZGB und lockerte damit das Adoptionsgeheimnis. Danach hat bereits das minderjährige Kind Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind (Art. 268c Abs. 2 ZGB nach 2018). Das volljährige Adoptivkind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere sie betreffende Informationen bekannt gegeben werden. Neu ist auch, dass die Eltern sowie deren direkte Nachkommen Informationen über das volljährige Kind erhalten können, wenn dieses der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB nach 2018). Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268b Abs. 2 ZGB nach 2018).

Das Kindeswohl war bereits für die erste Revision des Adoptionsrechts 1972/73 handlungsleitend. Damals wollte der Gesetzgeber das Kindeswohl stärken und führte das Adoptionsgeheimnis und die Volladoption ein. Neuerungen bei der Zustimmungserklärung sollten zudem die leiblichen Mütter bei der Entscheidung, ein Kind zur Adoption zu geben, besser vor Druck von aussen schützen. Die Revision von 1972/73 steht im Fokus des vorliegenden Beitrags. Wir fragen danach, welche Auswirkungen sie auf die Praxis der Vermittlungsstellen und Behörden hatte und welche Rolle dabei die Verhandlung des Kindeswohls spielte. Im Forschungsprojekt untersuchen wir die Dynamiken von Fürsorge und Zwang anhand des Handelns von Vermittlungsstellen und Behörden, deren Agieren die leiblichen Mütter mitunter in eine Zwangslage versetzte. Die Frage, was die Revision an der belastenden Situation der Mütter änderte, soll hier deshalb mitbedacht werden. Diese Perspektive ermöglicht nicht nur historische Erkenntnisse, sondern auch grundlegende Betrachtungen zur Wandelbarkeit des Kindeswohlbegriffs in Gegenwart und Zukunft.

Wir untersuchen diese Fragen anhand von Inlandsadoptionen aus den 1960er- bis 1980er-Jahren im Kanton Zug. Zug bietet sich vor allem aufgrund der guten Quellenlage als beispielhafter Untersuchungsort an. Es existieren reichhaltige Adoptionsdossiers der Stadtzuger Vormundschaftsbehörde sowie ein Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug.¹ Das private, katholisch geprägte Hilfswerk vermittelte Kinder an Adoptiveltern und war im Kanton Zug hauptsächlich für die Kinder- und Jugendfürsorge verantwortlich (Meier et al., 2022, 355). Akten sind bis in die 1980er-Jahre überliefert, was unseren Untersuchungszeitraum und den Fokus auf die Revision von 1972/73 begründet. Weiter sind Kommentare zum ZGB von Interesse sowie Artikel aus der in der Praxis verbreiteten Zeitschrift für Vormundschaftswesen.

Von der einfachen Adoption zur Volladoption

Die «Kindesannahme», wie die Adoption in der Schweiz vor 1973 bezeichnet wurde, sah lediglich die «schwache» beziehungsweise «einfache» Adoption vor. Sie war als Vertrag konzipiert, und das ursprüngliche Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern blieb teilweise bestehen, indem das Kind etwa seinen Erbspruch in der Herkunftsfamilie behielt und die Eltern weiterhin ein Besuchsrecht hatten. Die leiblichen Eltern waren aber auch zum Unterhalt verpflichtet (Businger et al., 2022,

1 Stadtarchiv Zug (StadtA Zug), E.19-2: Waisenamt (ab 1983 Vormundschaftsamt) 1875–2013. Mit einer Vollerhebung haben wir 57 Dossiers erfasst. Staatsarchiv Zug (StAZG), P 142: Archiv Seraphisches Liebeswerk Zug. Wir haben gemäss der numerischen Zufallsauswahl jedes dritte Dossier ausgewählt und insgesamt 29 Dossiers erfasst. Für alle Namen von betroffenen Personen verwenden wir fiktive Pseudonyme, was wir jeweils bei der ersten Nennung mit einem Asterisk markieren.

181). Die am 1. April 1973 in Kraft getretene Revision sollte die als nachteilig erachtete Situation des Kindes bei der einfachen Adoption beheben (Hegnauer, BK 1975, Einleitung N 22). So erhielten die Kinder das Bürgerrecht der Adoptiveltern und waren auch gegenüber den Verwandten der Adoptiveltern erbberechtigt. Eine eindeutige Rechtsposition, so die Vorstellung damals, werde die ungestörte Entwicklung des Kindes und damit dessen Wohl gewährleisten (Businger et al., 2022, 182 f.; Pfaffinger, 2007, 118). Im Zentrum der Revision standen deshalb zwei Änderungen: die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses. Mit der Volladoption erlosch das bisherige Kindesverhältnis, und das Adoptivkind erhielt den rechtlichen Status eines leiblichen Nachkommens der Adoptiveltern. Die damit beabsichtigte Integration des Kindes in die Adoptivfamilie sollte durch die Einführung des Adoptionsgeheimnisses, das die Adoptivfamilie vor Einmischung durch die Adoptiveltern und Drittpersonen schützen sollte, zusätzlich befördert werden.

Der Zürcher Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer, Mitglied der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision des Familienrechts, begründete das Adoptionsgeheimnis damit, dass für die Eingliederung des Kindes in die Adoptivfamilie «die rechtliche Begründung des Kindesverhältnisses zur Adoptivfamilie und die Aufhebung des bisherigen Kindesverhältnisses» nicht genüge. «Die volle soziale Integration» verlange, «dass ein weiterer Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind unterbleibt. Das setzt in erster Linie voraus, dass ihnen die Adoptiveltern nicht bekanntgegeben werden.» (Hegnauer, BK 1975, Art. 268b ZGB N 3). Für eine harmonische Eingliederung in die neue Familie und den Erfolg der Adoption, so das Argument, sei jegliche Einmischung von aussen und jeder Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern zu verhindern. Mittels des Adoptionsgeheimnisses strebte der Gesetzgeber einen vollständigen Bruch zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie an. Es sollte ein Schlussstrich unter die Vergangenheit des Kindes ziehen, zu der auch die leiblichen Eltern gehörten (vgl. Pfaffinger, 2007, 113, 120 f.).

Das Adoptionsgeheimnis hatte insofern auch die Funktion, Kinder lediger Mütter vom Makel der ausserehelichen Geburt zu befreien und Mutter und Kind vor Diskriminierung zu schützen. Die Mutter erhielt mit der geheimen Adoption – die oft genug auf eine geheim gehaltene Schwangerschaft folgte – die Chance, die als Schande erachtete aussereheliche Schwangerschaft zu verschleiern und ein neues Leben zu beginnen – so die damalige Sichtweise (Pfaffinger, 2007, 143; Bitter et al., 2020, 27). Die Adoption konnte ausserdem den Makel der Unfruchtbarkeit der Adoptiveltern kaschieren. In ihrer rechtswissenschaftlichen Dissertation zu Adoptionen spricht Monika Pfaffinger deshalb von der «Kaschierung des doppelten Stigmas». Mittels Volladoption und Adoptionsgeheimnis entstand die «Fiktion der Wiedergeburt» in der Adoptivfamilie (Pfaffinger, 2007, 140–142). Kurz gesagt, die Adoptiveltern sollten das Adoptivkind wie ihr eigenes aufziehen und so nicht nur leibliche Elternschaft imitieren, sondern auch das Leben einer sogenannten normalen Familie (Pfaffinger, 2007, 144). Auch Hegnauer hatte 1973 in einem Artikel in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen betont, die Adoption könne die «natür-

liche Familie von Eltern und Kindern herstellen, wo diese nicht selbst entsteht» [Hegnauer, 1973, 41].

Adoptionsgeheimnis: schon vor 1973 gängige Praxis

Das Adoptionsgeheimnis garantierte die Volladoption und war als zentraler Bestandteil des neuen Adoptionsrechts auf den ersten Blick ein Paradigmenwechsel [Bitter et al., 2020, 26; Businger et al., 2022, 186]. Die hier untersuchten Adoptionsdossiers zeigen jedoch, dass die rechtliche Neuerung keine ebenso deutliche Zäsur für die Praxis darstellte. Vielmehr existierte im Kanton Zug ein Adoptionsgeheimnis *avant la lettre*, denn zumeist hielten die Behörden und Vermittlerinnen den Pflegeplatz bereits vor 1973 vor den Eltern geheim. Laufende Forschungen zeigen zudem, dass dies nicht nur in Zug, sondern auch in anderen Kantonen gängige Praxis war.² Stand eine Adoption zur Diskussion, kam das Kind in der Regel nach der Geburt an einen Übergangsort. Entschieden sich die Eltern definitiv für eine Adoption, wurde das Kind bei den zukünftigen Adoptiveltern platziert. Teilweise wahrten die Behörden über den Pflegeplatz des Kindes schon vor der Unterzeichnung der Verzichtserklärung der Eltern strikte Geheimhaltung, obwohl den leiblichen Eltern bis 1973 ein Recht auf Kontakt mit dem Kind zugestanden hätte, sofern sie zuvor nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatten oder ihnen das Recht nach Artikel 156, 285 oder 326 ZGB nicht entzogen worden war (Hegnauer, BK 1964, Art. 268 ZGB N 36). So hielten Verzichtserklärungen in den 1960er-Jahren fest, dass die Eltern «Name und Adresse der Pflegeeltern nicht zu erfahren wünschen».³ Sie versprachen schriftlich, «im Interesse der ruhigen Entwicklung des Kindes, keine Nachforschungen nach ihm anzustellen und sich jeglicher Annäherungen, sei es durch Besuche oder Briefe u. a. zu enthalten».⁴ In der Erklärung, mit der beispielsweise eine ledige Mutter 1971 auf ihr Kind verzichtete, war festgehalten, dass dies im Bestreben geschehe, ihrem Kind

«[...] eine dauernde Heimat zu geben, in der es sich ungestört entwickeln kann. Deshalb werde ich den Aufenthaltsort nicht zu wissen verlangen, von Nachforschungen absehen, und

2 Die SNF-Studie «Domestic Adoption in Switzerland», die von Thomas Gabriel geleitet wird, untersucht für den Zeitraum 1923 bis 2017 die Adoptionspraxis dreier grosser Vermittlungsstellen und stellt auch für andere Deutschschweizer Kantone fest, dass die Geheimhaltung des Platzierungsplatzes bereits vor 1973 geläufig war. Weitere Informationen zu dieser Studie: www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756/ [11.07.2023]

3 StadtA Zug, E.19-2.405, Akte Seiler*, Verzichtserklärung 23.3.1965. Vgl. auch StAZG, P 142.330, Akte Bächtold*.

4 StadtA Zug, E.19-2.71, Akte Meier*, Verzichtserklärung, in Vormundschaftsbericht 4.10.1958–31.10.1960 von Berner Amtsvormund A. F.

die Familiengemeinschaft unter keinen Umständen stören, auch wenn mir aus unvorhergesehenen Gründen bekannt würde, wo sich mein Kind befindet.»⁵

Die Geheimhaltung von Pflegeplatz und -eltern, zu der das Gesetz die Behörden und Vermittlungsstellen ab 1973 verpflichtete, war in der Praxis also schon Jahre vorher verbreitet. Sowohl die Behörden als auch die Vermittlungsstellen wollten damit einen ungestörten Beziehungsaufbau zwischen Adoptivkind und Pflegeeltern ermöglichen. Das heisst aber auch, dass die leiblichen Eltern sich in der Zeit vor 1973, wenn sie die Verzichtserklärung unterzeichneten, einiger Rechte entsagten, die ihnen von Gesetzes wegen gar nicht verwehrt werden sollten. Es ist anzunehmen, dass die leiblichen Eltern zu dieser Zeit nur ungenügend über diese ihre Rechte informiert waren. In den Akten finden sich auch kaum Belege, dass sie sich gegen die Unterbindung des Kontaktes zur Wehr gesetzt hätten. Es wird deutlich, dass die Vorstellung, ein Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern begünstige das ungestörte Aufwachsen und sei deshalb im Interesse sowohl des Kindes als auch der Adoptiveltern, in der Praxis schon lange vor der Reform von 1973 verbreitet war. Für die betroffenen Mütter hat die Revision in dieser Hinsicht also wenig geändert, vielmehr wurde weitergeführt, was bereits in den 1960er-Jahren Praxis gewesen war. Möglicherweise hatte die Praxis damit bereits früh auf die Kritik am bestehenden Adoptionsrecht reagiert. Seit 1955 findet sich in juristischen und kinder- und jugendfürsorgerischen Diskursen die Kritik, dass das Kindeswohl durch die beschränkte Wirkung des Adoptionsrechts («schwache» bzw. «einfache» Adoption) nicht gewährleistet sei.⁶ Gleichzeitig wird deutlich, dass die Vermittler:innen und Vormund:innen in der Auslegung der Rechtsnormen einen grossen Handlungsspielraum hatten. Dies zeigt sich auch nach der Revision von 1973: In seltenen Fällen wurde das Adoptionsgeheimnis umgangen, wenn die Adoption nicht von vornherein geplant war und sich ein Kind über Jahre bei den Pflegeeltern befand. Die Eltern wussten dann in der Regel über den Pflegeort und die zukünftigen Adoptiveltern Bescheid.⁷

Zustimmungserklärung: zwischen Schutz der Mütter und Druckausübung

Die Zustimmung zur Adoption in einer Erklärung war eine weitere Neuerung der Revision von 1972/73. Zuvor hatte der oder die Vormund:in die Adoption ohne Zustimmung der Eltern einleiten können, wenn diesen die elterliche Gewalt nach Artikel 285 ZGB entzogen war oder sie unmündig beziehungsweise entmündigt waren. In diesen Fällen musste lediglich die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

⁵ StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Dettwyler*, Verzichtserklärung 20.12.1971.

⁶ Businger et al. 2022, 182.

⁷ Z. B. StAZG, P 142.696, Akte Häfeli*.

ihr Einverständnis geben (Galle, 2016, 490). Davon betroffen waren etwa ledige Mütter. Diese erhielten bis zur Revision des ZGB 1978 die elterliche Gewalt nicht automatisch mit der Geburt ihres Kindes, sondern nur nach einem Antrag an die Vormundschaftsbehörde. In den meisten Fällen trauten die Behörden ledigen Müttern die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zu und ernannten für das Kind eine:n Vormund:in (Hegnauer, 1965, 139). Allerdings gestand die Praxis den leiblichen Eltern einen Anspruch auf Anhörung zu. So war gemäss Hegnauer (1965, 150f.) «an ein freies Bestimmungsrecht des Beistandes oder Vormundes über die Unterbringung und Erziehung des Kindes nicht zu denken». Es könne auch «keine Rede davon sein, dass das Kind ohne Rücksicht auf die Meinung der Mutter in Adoption gegeben werden» dürfe (Hegnauer, 1965, 153). Auch von der ledigen Mutter wurde deshalb in der Praxis meistens eine Verzichtserklärung eingeholt (Hegnauer, 1973, 46).⁸ Eine solche Verzichtserklärung gab die Mutter in der Regel gegenüber dem Beistand ihres ausserehelichen Kindes ab, wobei sie sich im Voraus mit dessen Fremdunterbringung, seiner Namensänderung und der späteren Adoption einverstanden erklärte (Hess-Häberli, 1976, 27). Häufig finden sich in den Akten auch Verzichtserklärungen, welche die Mütter gegenüber einer Adoptionsvermittlungsstelle abgaben.⁹ Diese mussten dann amtlich beglaubigt werden.

Ab dem 1. April 1973 musste die Zustimmungserklärung von allen Eltern eingeholt werden. Hier wird deutlich, dass auch in diesem Fall etwas rechtlich umgesetzt wurde, was in der Praxis, zumindest teilweise, bereits zuvor bestanden hatte. Die Erklärung erhielt das Einverständnis der Eltern, dass das Kind im Hinblick auf eine spätere Adoption einer Familie in dauernde und unentgeltliche Pflege gegeben werden darf, sowie die vorbehaltlose Zustimmung zur Adoption. Zusätzlich wurde in der Erklärung auf das Adoptionsgeheimnis verwiesen. Die Eltern verpflichteten sich, keinerlei Nachforschungen nach dem Kind und dessen Pflegeeltern anzustellen und alles zu unterlassen, was das Pflege- und spätere Adoptivverhältnis beeinträchtigen könnte (Hess-Häberli, 1976, 27). Die Zustimmungserklärung war auch dann gültig, wenn die zukünftigen Adoptiveltern noch nicht bestimmt waren.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die Adoptionsvermittlerin durfte die Zustimmungserklärung bis zur Durchführung der Adoption nicht in den eigenen Akten behalten. Vielmehr musste die Zustimmung bei der Vormundschaftsbehörde mündlich oder schriftlich erklärt und dort im Protokoll festgehalten werden. Ein:e Sozialarbeiter:in konnte aber die Zustimmung entgegennehmen und bei der Vormundschaftsbehörde einreichen (Hess-Häberli, 1976, 28–30). Auch hier scheint sich mit der Revision des Gesetzes in der Praxis nur wenig verändert zu haben. In vielen der von uns gesichteten Fälle wandte sich die Mutter nicht direkt an die Vormundschaftsbehörde, sondern gab ihre Zustimmung nach wie vor im

⁸ Vgl. Entscheid Regierungsrat Kanton Luzern, 11.7.1969, Adoption und Beistandschaft gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 25 (1970), 105–109, hier 107.

⁹ Z. B. StadtA Zug, E.19-2.481, Akte Marbacher*, Verzichtserklärung 1968.

Zwiesgespräch mit der Vermittlerin ab, welche die Erklärung an die Vormundschaftsbehörde weiterleitete.¹⁰

Mit dem Instrument der Zustimmungserklärung wollte der Gesetzgeber die leibliche Mutter besser schützen. Da die Nachfrage nach Adoptivkindern viel grösser sei als das Angebot, bestand Hegnauer (1973, 46) zufolge «die Gefahr, dass die Eltern, namentlich aussereheliche Mütter, mit mehr oder weniger sanftem Druck zur Zustimmung überredet werden». Hegnauer erkannte, wie sehr die Nachfrage der angehenden Adoptiveltern die Praxis steuerte, ein Umstand, der sich in den 1980er- und 1990er-Jahren auch bei den Adoptionen von Kindern aus dem Ausland in der Schweiz zeigte (Ramsauer et al., 2023). Hegnauer sprach die vielfältigen Zwangsmomente an, denen insbesondere die Mütter bei einem Adoptionsentscheid ausgesetzt waren. Die Garantie, dass ihre Zustimmung zur Adoption aus freiem Willen erfolgte, erschien ihm deshalb zentral.

Zusätzlich legte das ZGB in Artikel 265b zum Schutz der Mutter eine zeitliche Frist für die Zustimmung fest. Sie durfte nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erfolgen und konnte während sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.¹¹ Diese Frist sollte die Mutter vor einem übereilten Entscheid unmittelbar nach der Geburt schützen. Laut dem *Handbuch zur Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht* das der Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter herausgab, sollte damit verhindert werden, «dass ein Elternteil – wir denken vor allem an die Situation der ledigen Mutter – in einer besonders schweren Lebensphase, nicht im Vollbesitz der physischen und psychischen Kräfte, eine Erklärung abgibt, die später bereut werden könnte» (Hess-Häberli, 1976, 32).

Bei den von uns untersuchten Adoptionen bot die Ausweitung der Zustimmungserklärung auf alle Eltern und die Einführung zeitlicher Fristen jedoch kaum den erhofften Schutz der Mutter vor Druck bei der Entscheidung, ob sie ihr Kind zur Adoption geben wollte. In der Praxis liessen Vermittler:innen die leiblichen Mütter häufig eine sogenannte vorzeitige Erklärung unterschreiben, welche werdende Mütter vor Ablauf der sechswöchigen Frist abgaben. Konnten. Der Jurist Max Hess-Häberli (1976, 32) wies darauf hin, dass Mütter teilweise das «psychohygienische Bedürfnis» hätten, bereits in der Schwangerschaft «klare Verhältnisse» zu schaffen. In solchen Situationen sei «weder unter rechtlichen noch unter sozialpädagogischen Aspekten gegen die vorzeitige Entgegennahme der Zustimmungserklärung etwas einzuwenden.» Zwar sei eine solche Erklärung rechtlich irrelevant, sie könne aber «zu einer wesentlichen psychischen Entlastung» (Hess-Häberli, 1976, 32) der Mutter führen. Unbedacht blieb dabei, dass damit ein Vorentscheid getroffen war, der später schwer zu revidieren war, wie die Praxis immer wieder zeigt.

¹⁰ StAZG, P 142.609, Akte Bernasconi*, Zustimmungserklärung 14.9.1981.

¹¹ Vgl. Widerrufsrecht einer «altrechtlichen Verzichtserklärung» Art. 265 Abs. 2 alt ZGB, Adoptionsgeheimnis, Regierungsrat Bern, 27.3.1974. In: ZVW 29 (1974), 145–154.

So unterzeichnete die ledige Katharina Meier* 1979 im Spital eine solche vorzeitige Erklärung kurz nach der Geburt ihres Sohnes Herbert*. Darin ermächtigte sie die Fürsorgerin der Kinder- und Jugendfürsorge Zug, der Nachfolgeinstitution des Seraphischen Liebeswerks Zug, ihren Sohn in einer geeigneten Familie unterzubringen.¹² Herbert wurde daraufhin drei Wochen nach seiner Geburt und also noch innerhalb der Schutzfrist von sechs Wochen nach der Geburt und demnach vor der einzig rechtsrelevanten Zustimmungserklärung durch die Mutter bei einer Familie platziert, die ihn auch adoptieren wollte. Die Unterzeichnung der vorzeitigen Erklärung war rechtlich nicht relevant, denn sie konnte die Zustimmungserklärung nicht ersetzen. Dadurch schufen Vermittlungsstellen und Behörden aber bereits vor dem eigentlichen Entscheid Tatsachen. Es ist wahrscheinlich, dass die rasche Einholung der vorzeitigen Erklärung und die unmittelbar anschließende Platzierung den Druck auf die Mutter erhöhten, die Zustimmungserklärung nach Ablauf der sechs Wochen auch tatsächlich zu unterschreiben. Die Absicht, die der Gesetzgeber mit der Fristenregelung für die Zustimmungserklärung verfolgte – Schutz der Mutter in einer vulnerablen Situation und vor einer Fehlentscheidung –, war in diesem Fall ausgehebelt.

Diese Problematik macht auch das Begleitschreiben sichtbar, mit dem die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug der jungen Mutter Seraina Peier* im Herbst 1978, drei Wochen nach der Geburt von deren Tochter Nina*, die vorzeitige Erklärung übersandte. Die Fürsorgerin bat sie darum, diese «umgehend unterschrieben zurückzuschicken.»¹³ Sie erwähnte zwar, dass dies kein Verzichtsschein sei, betonte aber zugleich, die vorzeitige Erklärung ermögliche «eine baldige, optimale Platzierung von Nina, erspart Ihnen dadurch zusätzliche Kosten für den Unterhalt des Kindes. Ferner hilft sie Ihnen und den Behörden, den unentbehrlichen administrativen Aufwand so niedrig als möglich zu halten.»¹⁴ Die Fürsorgerin übte Druck auf die Mutter aus, indem sie auf ein rasches Vorgehen drängte und ihr implizit mit hohen Lebensunterhaltskosten drohte im Falle, dass sie das Kind behalten wollte. Genau diese Kombination aus freundlich-bestimmtem Drängen und der Aussicht auf finanzielle Entlastung scheint Frauen oftmals dazu bewogen zu haben, eine vorzeitige Erklärung abzugeben oder in eine Platzierung vor Ablauf der Widerrufsfrist einzuwilligen. Was die Fürsorgerin gegenüber Seraina Peier nicht erwähnte, ist, dass eine Adoption auch für die Behörden finanziell attraktiv war, da ihnen bei einer unentgeltlichen Platzierung bei einer Pflegefamilie zwecks Adoption keine Kosten entstanden. Auch wenn in gewissen Fällen die vorzeitige Erklärung für die Mütter eine psychische Entlastung bieten konnte, wenn sie zum Beispiel von der Adoption überzeugt waren und dies möglichst umgehend schriftlich festhalten wollten, wird gleichwohl deutlich, dass der vom Gesetzgeber beab-

12 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Erklärung 7.6.1979.

13 StAZG, P 142.568, Akte Peier, Seraphisches Liebeswerk an Seraina Peier 7.10.1978.

14 StAZG, P 142.568, Akte Peier, Seraphisches Liebeswerk an Seraina Peier 7.10.1978.

sichtige Schutzaspekt dadurch ausgehebelt werden konnte. Es ist leicht nachvollziehbar, dass für junge Mütter eine einmal abgegebene Einwilligung im Hinblick auf die Adoption unmittelbar nach der Geburt Gewicht hatte und diese auch moralisch unter Druck setzte. Die Bereitschaft, nach Ablauf der sechs Wochen die rechtlich verbindliche Zustimmung zu geben, dürfte nach einer vorzeitigen Erklärung in einer Vielzahl der Fälle höher gewesen sein.

Behörden drängen auf zweifelsfreie Adoptionsentscheide

Schliesslich konnte auch nach 1973 mit Rückgriff auf Artikel 265c ZGB von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden, wenn sich dieser «um das Kind nicht ernstlich gekümmert» hatte oder «mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend» war. Auch hier herrschte für die Vermittlungsstellen und Behörden ein grosser Interpretationsspielraum. Insbesondere die Auslegung des tatsächlich ziemlich ungenauen Ausdrucks «nicht ernstlich kümmern» wurde in Fachkreisen ausgiebig diskutiert und in juristischen Kommentaren präzisiert. Gemäss Hegnauer (1973, 46) war relevant, ob sich der betreffende Elternteil «um den Aufbau einer dauerhaften Beziehung zum Kind bemüht und seine Verantwortung für das Kind betätigt habe». In der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum neuen Adoptionsrecht wurde ausgeführt, dass sich ein Elternteil dann «nicht ernstlich» um ein Kind kümmere, «wenn er die Sorge völlig ändern überlässt, wenn er ihm weder nachfragt noch sonst an dessen Ergehen Anteil nimmt» (BBl 1971 I 1227f.). Das Bundesgericht sprach dabei von einer «lebendigen Beziehung» zum Kind, ohne dies aber genauer zu präzisieren. Die Gründe, weshalb eine solche Beziehung nicht hergestellt werden konnte, sollten in Anwendung von Artikel 265 c ZGB ausser Acht gelassen werden.¹⁵ Da es primär um das Interesse des Kindes an der Adoption gehe, komme es nicht darauf an, ob die Eltern «ihre Pflichten schuldhaft vernachlässigt haben oder hiefür [sic] äussere Gründe verantwortlich sind» (BBl 1971 I 1227f.), beispielsweise im Fall einer psychischen Erkrankung.

Dass die gesetzliche Formulierung «nicht ernstlich kümmern» inhaltlich nicht genauer präzisiert war, führte unmittelbar nach der Geburt speziell bei ledigen Müttern zu neuen Zwangsmomenten. In der Regel unterbanden Vermittler:innen und Vormund:innen nämlich noch im Spital jeglichen Kontakt der Mutter zum Kind und brachten es zu einem Übergangspflegeplatz, oder es blieb bis zur definitiven Platzierung bei den zukünftigen Adoptiveltern auf der Säuglingsstation. Die Mütter befanden sich so teilweise in einem kaum lösbaren Dilemma: Es wurde von ihnen einerseits erwartet, den Kontakt zum Kind zu unterlassen, ande-

15 Entscheid Bundesgericht, Zweite Zivilabteilung, 3. Oktober 1985, Absehen von der Zustimmung zur Adoption, in: ZVW 42 (1987), 58–63, hier 58. Entscheid Bundesgericht, Zweite Zivilabteilung, 22. Oktober 1987, Absehen von der Zustimmung zur Adoption, in: ZVW 43 (1988), 68–71.

rerseits konnte genau dies zu ihrem Nachteil ausgelegt werden, etwa wenn sie bei der Entscheidung über die Freigabe zögerten oder der Adoption schliesslich doch nicht zustimmen wollten. Wir sind auf Akten gestossen, bei denen den Müttern der Kontakt untersagt war und ihnen anschliessend die elterliche Sorge oder das Zustimmungsrecht zur Adoption entzogen wurde, mit der Begründung, sie hätten sich nicht um das Kind gekümmert und ihre elterlichen Pflichten nicht wahrgenommen.¹⁶

Wenn sich die Mütter nach der Platzierung der Kinder nicht mehr nach ihnen erkundigten, nahmen die Behörden und Vermittlungsstellen dies zur Kenntnis und legten es im Zweifelsfall negativ für die Mütter aus. Sie suchten nicht nach den Gründen für dieses Verhalten und zogen auch nicht in Betracht, dass es sich dabei um einen Selbstschutz handeln konnte. Die ledige Eveline Steger* beispielsweise hatte sich 1978 vor der Geburt für die Adoption ihres Kindes ausgesprochen, da sie als Kellnerin, so ihre damalige Überzeugung, nicht genügend Zeit für seine Pflege aufwenden könne.¹⁷ Die Fürsorgerin der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil sorgte dafür, dass sie im Spital nicht mit anderen Gebärenden in Kontakt kam, damit «sie sich nicht stets zur Adoptionsfrage äussern» müsse.¹⁸ Dies war eine gängige Praxis und rührte möglicherweise von der Absicht her, die Mütter vor Zweifeln zu bewahren und ihnen den Entscheid zu erleichtern. Eventuell lag dieser Isolierung auch die Besorgnis von Behördenmitgliedern und Vermittlerinnen zugrunde, die Mütter könnten nach der Geburt ihren Entscheid revidieren. Die Gründe hierfür lassen sich aufgrund der konsultierten Akten nicht klar benennen. Es ist denkbar, dass die Behörden einen eindeutigen und schnellen Entscheid vorzogen, damit sie das Kind möglichst früh definitiv platzieren konnten. Das war für sie nämlich weniger aufwendig. Wahrscheinlich spielte dabei auch die weit verbreitete Vorstellung eine Rolle, dass die Bindung zu den Adoptiveltern und die Integration in die neue Familie besser gelängen, je jünger das Kind sei (vgl. Gabriel & Keller, 2013).

Auch im Falle von Eveline Steger verdeutlicht sich anhand von Artikel 265c ZGB die schwierige Abwägung zwischen Kindes- und Elternwohl. Eveline Steger sollte nach Ablauf der sechs Wochen im November 1978 auf dem Zuger Einwohnerwaisenamt die erforderliche Zustimmungserklärung unterzeichnen.¹⁹ Sie erschien jedoch nicht zum Termin und war auch im Dezember immer noch unbekanntes Aufenthaltsort, weshalb die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung weiterhin hängig blieb. Dennoch wurde das Kind nun an die zukünftigen Adoptiveltern

¹⁶ StAZG, P 142.581, Akte Meier.

¹⁷ StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger*, Notiz Vormundschaftsbehörde Zug, Besprechung mit E. Steger 10.8.1978.

¹⁸ StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Notiz Vormundschaftsbehörde Zug, Besprechung mit E. Steger 10.8.1978.

¹⁹ StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Notiz 25.1.1979.

übergeben. Die Behörden begründeten diesen Schritt mit der vor und kurz nach der Geburt bekundeten Absicht der Mutter, ihr Kind zur Adoption zu geben.²⁰ Als die Mutter im Juni 1979 noch immer unauffindbar war, entzogen ihr die Behörden die elterliche Gewalt und das Zustimmungsrecht zur Adoption. Der Stadtrat von Zug war der Ansicht, es gäbe «darüber keinen Zweifel, dass sie sich nach ihrem Kinde auch weiterhin nicht erkundigen wird. Gemäss den Aktennotizen des Waisenamtes hat Frl. Steger immerhin ausdrücklich und glaubhaft erklärt, dass sie ihr Kind auf alle Fälle zur Adoption geben werde.»²¹ Die Vormundschaftsbehörde stützte sich auf Artikel 265c Ziff. 1 ZGB, um von der Zustimmung abzusehen, da der Aufenthalt der Mutter unbekannt war. Weiterhin hiess es: «Zudem sind die ausdrücklichen Aeusserungen der Kindsmutter zu berücksichtigen, sie wolle ihr Kind zur Adoption geben»²². Die Behörde schaffte damit ein *fait accompli* für alle Beteiligten. Sie gab sich überzeugt, dass diese von ihrem Entscheid nicht abrücken werde. Mit Beschluss des Stadtrates Zug wurde der Mutter die elterliche Gewalt sowie das Zustimmungsrecht zur Adoption entzogen. Das Kind wurde 1981 von seinen Pflegeeltern adoptiert.

Insgesamt wird deutlich, dass die Behörden und Vermittlungsstellen in der Auslegung der Rechtsnormen einen grossen Handlungsspielraum hatten, unter anderem auch deshalb, weil die Rechtsbegriffe nicht weiter präzisiert waren. Dieser Spielraum wurde entsprechend genutzt. In der Regel fanden sich in den Akten aber keine rechtsmissbräuchlichen Handlungen der Vermittlungsstellen, wie dies etwa bei Auslandadoptionen der Fall war, deren Geschichte inzwischen zumindest teilweise aufgearbeitet worden ist (Bitter et al., 2020). In Einzelfällen finden sich aber Verfahrensfehler oder Hinweise, dass die Vermittlungsstellen die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer korrekt umsetzten. Dies hing auch damit zusammen, dass die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse bei den Vormundschaftsbehörden in kleineren Gemeinden nicht immer gegeben waren.²³ In einem Fall war die Zustimmungserklärung der Mutter ungültig, da sie nicht offiziell beglaubigt worden war, in gewissen Akten fehlt das Adoptionsgesuch der zukünftigen Adoptiveltern, die Zustimmung der Vormundin beziehungsweise des Vormunds oder deren Bericht über das Pflegeverhältnis zuhanden der Vormundschaftsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wies auf solche Formfehler hin, belies es aber bei einer Rüge. Der einmal in Gang gesetzte Adoptionsprozess wurde, wieder

20 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Vormundschaftsbehörde Zug an Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil 13.12.1978.

21 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Beschluss und Antrag an Stadtrat Zug 19.6.1979.

22 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Beschluss und Antrag an Stadtrat Zug 19.6.1979.

23 Vgl. StAZG, P 142.581, Akte Meier, Beschluss Bürgerrat 13.7.1979 Entzug elterliche Gewalt. Hier kritisierte die Aufsichtsbehörde, dass der Bürgerrat fälschlicherweise eine Vormundschaft über das Kind errichtet und der Mutter die elterliche Gewalt entzogen habe.

mit Blick auf das Kindeswohl, nicht unterbrochen. Auch hier zeigt sich die Schwierigkeit bei der Abwägung zwischen Kindeswohl und Elterninteresse.

Fazit: Kindeswohlvorstellung und Familienbild im Wandel

Mit der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 wollte der Gesetzgeber durch die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses das Kindeswohl stärken. Behörden und Vermittlungsstellen hielten aber in der Praxis bereits vor 1973 den Pflegeplatz in der Regel geheim. Dies ist aus heutiger Sicht problematisch, da den leiblichen Eltern von Gesetzes wegen der Kontakt mit dem Kind nicht untersagt war. Die Vermittlungsstellen und Behörden hatten, so lässt sich schliessen, insgesamt einen grossen Handlungsspielraum. Die zumeist unverheirateten Mütter befanden sich in einer verletzlichen Position, sie hatten häufig keinen Rückhalt von ihrem Umfeld, waren aufgrund der ausserehelichen Schwangerschaft stigmatisiert und lebten in der Regel unter prekären Bedingungen.²⁴ In einer vulnerablen Phase ihres Lebens fällten sie den einschneidenden Entscheid für eine Adoption, der im Unterschied etwa zu einem nur vorübergehenden Heimaufenthalt des Kindes nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Die vorzeitige Verzichtserklärung erweist sich in diesem Kontext als zwiespältiges Instrument. Eine einmal unterzeichnete vorzeitige Erklärung, wenngleich rechtlich nicht bindend, schuf hohe Erwartungen und moralische Pflichtgefühle, die der vom Gesetz geforderten Offenheit der Situation zuwider standen, auch wenn sie in Einzelfällen die Mütter entlastete.

Ebenfalls wird deutlich, dass Vorstellungen vom Kindeswohl einem grossen gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind. Der Kontaktabbruch der leiblichen Eltern zu ihrem Kind wurde damals nicht zuletzt mit dem Wohl des Kindes begründet, das mit der Revision vollständig in die neue Familie integriert werden sollte. Neuere Untersuchungen zeigen dagegen, dass das Wissen um die eigenen Wurzeln für die Kinder sehr bedeutsam ist (Pffaffinger, 2007, 283, 299 f.; Businger et al., 2022, 198). Die von der Revision intendierte Stärkung des Kindeswohls ist aus heutiger Sicht kritisch zu hinterfragen (Schwenzer & Bachofner, 2009, 98; Theissen, 2022, 64). Zusätzlich orientierte sich die Revision stark am Ideal der «Normalfamilie». Behörden stellten die Erziehungsfähigkeit von Eineltern- und Scheidungsfamilien infrage. Solche normativen Familienbilder wirken auch noch in aktuellen Diskursen. So ist die gemeinsame Adoption weiterhin verheirateten Paaren vorbehalten, was die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Instituts der Ehe verdeutlicht.

Die geschilderte Verletzlichkeit der unverheirateten Mütter war seinerzeit nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gegeben, die uneheliche Kinder bis zur Revision des Kindesrechts von 1976/78 benachteiligten. Die Gleich-

24 Vgl. Bühler et al. (2024).

stellung unehelicher und ehelicher Kinder, so eine These, verbesserte die Situation lediger Mütter gerade im Hinblick auf die Frage einer möglichen Adoptionsgabe nachhaltiger, als dies die Revision der Adoptionsgesetzgebung von 1972/73 vermochte. Der verbesserte Status alleinerziehender Frauen führte, nebst weiteren Faktoren wie der Verbreitung von Verhütungsmethoden, reproduktionsmedizinischen Verfahren und familienexternen Betreuungsangeboten zu einem drastischen Rückgang der Zahl solcher Kinder, die in der Schweiz für eine Adoption infrage kamen (Schickel-Küng, 2020, 8). Es waren genau diese Veränderungen, die Ende der 1970er-Jahre zum ersten Mal überhaupt die Möglichkeit eröffneten, ein Kind auch allein aufzuziehen.

Literatur und Quellen

- Bitter, S., Bangerter, A., & Ramsauer, N. (2020). «Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz, 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden.» <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19562>.
- Bühler, R., Ramsauer, N., & Businger, S. (2024). Zwang bei Adoptionen im Kanton Zug in den 1960er- und 1970er-Jahren. Ledige Mütter, Behörden und Beratungsstellen im Entscheidungsprozess. In V. Barras, A. Jungo, F. Sager (Hg.), *Strukturen, Akteur:innen, Verantwortlichkeiten*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 2 (pp. 85–107). Schwabe Verlag.
- Bundesamt für Justiz (2022, 23. Juni). «Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht)». Abgerufen am 23. Juni 2023 von https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2365/ZGB_Adoption_Erl.-Bericht_de.pdf.
- Businger, S., et al. (2022). «Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten». Rechtliche, behördliche und biografische Perspektiven auf leibliche Mütter adoptierter Kinder in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In B. Hitzer & B. Stuchtey (Hg.), *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert* (pp. 175–210). Wallstein.
- Gabriel, Th., & Keller, S. (2013). «Die Zürcher Adoptionsstudie: Kinder und Adoptiveltern in den ersten Jahren. Soziale Arbeit – Beiträge aus der Forschung. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.» <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/3012>.
- Galle, S. (2016). *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*. Chronos.
- Häfeli, C. (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4. Aufl.). Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich.
- Hegnauer, C. (1975). *Berner Kommentar. Das Familienrecht. 2. Abteilung: Die Verwandtschaft. Sonderband: Die Adoption. Artikel 264–269c ZGB und 12a–12c SchIT*. Stämpfli [zit. Hegnauer, BK 1975, Art. x N y].
- Hegnauer, C. (1973). Das neue Adoptionsrecht. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 2, 41–51.
- Hegnauer, C. (1965). Die Revision der Gesetzgebung über das aussereheliche Kindesverhältnis. *Zeitschrift für schweizerisches Recht: Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV*, 84, 1–200.
- Hegnauer, C. (1964). *Berner Kommentar. Das eheliche Kindesverhältnis. Artikel 252–301 ZGB*. Stämpfli [zit. Hegnauer, BK 1964, Art. x ZGB N y].
- Hess-Häberli, M. (1976). *Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht*. Stutz & Co.
- Meier, Th., et al. (2022). *Fürsorgen, Vorsorgen, Versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart*. Chronos.

- Pfaffinger, M. (2007). *Geheime und offene Formen der Adoption. Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck*. Schulthess.
- Ramsauer, N., Bühler, R., & Girschik, K. (2023). *Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv*. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz.
- Schickel-Küng, J. (2020). Adoption im Wandel der Zeiten – Entwicklung aus rechtlicher Sicht. *Netz Spezial*, 3, 20, 6–11.
- Schwenzer, I., & Bachofner, E. (2009). Familienbilder im Adoptionsrecht. In I. Schwenzer (Hg.), *Internationale Adoption. Schriftenreihe zum Familienrecht FAMPRA.ch* (pp. 77–98). Stämpfli.
- Theissen, H. (2022). Hintergründe und Strukturen der Adoptionsvermittlung in Deutschland. In B. Hitzer & B. Stuchtey (Hg.), *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert* (pp. 47–72). Wallstein.